

Satzung für die Benutzung des städtischen Campingplatzes (Campingplatzordnung)

Auf Grund von Art. 23, 24 Abs.1 Nr. 1, 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2014-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 449) erlässt die Stadt Nittenau folgende Satzung:

§ 1

Öffnungszeiten, Platzbenutzung

Der Campingplatz Nittenau ist in der Regel geöffnet vom 01. April bis 31. Oktober. Für vertraglich vereinbarte Dauercamper besteht die Möglichkeit einer eingeschränkten Platzbenutzung auch in den Monaten von November bis März. Die ergänzenden Regelungen für Dauercamper sind in einer separaten Ordnung festgelegt.

§ 2

Ankunft und Abreise

(1) Der Zutritt zum Campingplatz ist nur nach Anmeldung beim Campingwart gestattet. Bei der Anmeldung ist amtliches Ausweispapier vorzulegen. Dies gilt auch für Kurzzeit-Besucher. Alleinreisende Jugendliche haben bis zum vollendeten 16. Lebensjahr bei der Anmeldung eine schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorzulegen.

(2) Personen mit ansteckenden Krankheiten können nicht als Gäste aufgenommen werden. Mit der Anmeldung erklärt der Camper, frei von solchen Krankheiten zu sein und bestätigt die Einhaltung dieser Campingplatzordnung.

(3) Die Verwaltung weist den Gästen einen freien Platz zu, sofern für Sie nicht schon ein Platz reserviert ist.

(4) Am Abreisetag ist der Stellplatz bis 11:00 Uhr zu verlassen. Nach diesem Zeitpunkt wird ein weiterer Tag berechnet.

§ 3

Gäste

(1) Tagesbesucher müssen sich bei Eintritt in den Campingplatz beim Campingwart melden und die entsprechende Gebühr entrichten. Es gilt jeweils die aktuelle Gebührenordnung.

(2) Personen, die den Mieter des Campingplatzes besuchen und nicht übernachten, haben die jeweils gültige Tagesgebühr zu entrichten. Der Mieter haftet für die Entrichtung der Tages- und evtl. Übernachtungsgebühren seiner Gäste. Die PKW der Gäste sind vornehmlich auf der Parzelle des Campers oder so zu parken, dass niemand behindert wird.

§ 4

Zelt- und Wagenplatz

(1) Der Benutzer hat den ihm vom Platzwart angewiesenen Zelt- oder Wagenplatz einzunehmen und darf ihn nur mit dessen Zustimmung wechseln.

(2) Von Zelten ist ein allseitiger Abstand von 3 m, von Wohnwagen ein solcher von 5 m einzuhalten. Verbindungswege sind von Gegenständen jeder Art freizuhalten.

§ 5

Strom

Stromanschlüsse für die Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile u. a. werden ausschließlich vom Personal hergestellt.

§ 6

Fahrzeuge

Autos müssen so neben dem Zelt oder Wohnwagen geparkt werden, dass sie den Verkehr und die Nachbarn nicht behindern. Pro Stellplatz ist grundsätzlich nur ein Auto zugelassen. Für weitere Autos bestehen die Abstellmöglichkeiten auf den ausgeschilderten Parkplätzen. Generell gilt im ganzen Campingplatzbereich eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf Schrittgeschwindigkeit. Motorräder und Mopeds sind auf dem Campingplatzgelände verboten, ebenso wie Busse und Kastenwagen (ausgenommen reine Campingbusse mit Schlafeinrichtung, die auch diesem Zweck dienen). Das Benutzen von Fahrrädern ist nur im Schritttempo gestattet.

§ 7

Platzruhe

In der Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr sowie von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr ist auf dem Campingplatz absolute Ruhe einzuhalten. Es ist Rücksicht auf die anderen Campinggäste zu nehmen und ruhestörender Lärm ist zu vermeiden. Insbesondere Radios, Fernseher, Musikanlagen sowie Musikinstrumente etc. sind so zu gebrauchen, dass die Nachbarn nicht gestört werden.

§ 8

Kinder

Eltern haben Ihre Kinder ständig verantwortungsvoll zu beaufsichtigen. Bei Verletzung der Aufsichtspflicht haften sie für Schäden, die durch die Kinder verursacht werden. Geräuscheinwirkungen, die durch Kinder hervorgerufen werden, sind im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung (vgl. § 22 Abs. 1 a des Bundesemissionsschutzgesetzes).

§ 9

Sauberkeit

- (1) Die sanitären Anlagen sind von jeglichen Verunreinigungen freizuhalten. Außerhalb der bestehenden Einrichtungen ist es verboten, Geschirr zu spülen, Wäsche zu waschen oder die Notdurft zu verrichten.
- (2) Sämtliche Abfälle sind in die zu diesem Zweck aufgestellten Behältern zu verbringen. Zelt- und Wagenplätze sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten und frei von jeglichen Abfällen zu verlassen.
- (3) Die Bedienung der Waschmaschinen und Trockenautomaten hat mit größter Sorgfalt zu erfolgen. Nach dem Wasch- bzw. Trockenvorgang ist die Wäsche umgehend aus den Maschinen herauszunehmen und der Raum zu säubern. Die Bedienung der Automaten erfolgt mit 2-€-Münzen.

§ 10

Sicherheit

- (1) Offene Feuer dürfen nur zur Zubereitung von Mahlzeiten und nur in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr an den vorhandenen Kochstellen entzündet werden. Sie sind während des Gebrauchs ständig zu überwachen und nach Gebrauch zu löschen.
- (2) Es ist nicht gestattet auf dem Campingplatz Gräben zu ziehen oder seinen Stellplatz zu umzäunen. Niemand darf durch Zeltpflocke, Zeltschnüre oder anderes Campingzubehör gefährdet werden. Schlecht erkennbare Gefahrenquellen sind durch gut ersichtliche Markierungen zu kennzeichnen.

§ 11

Beschädigungen

Bei Beschädigung an Anlagen und Einrichtungen des Campingplatzes haftet der Schadensverursacher. Für Diebstahl oder Beschädigung des Eigentums der Gäste durch Dritte sowie Verletzungen oder Unfälle übernimmt die Stadt Nittenau keine Haftung.

§ 12

Hausrecht

Den Anordnungen des Betreuungspersonals ist unbedingt Folge zu leisten.

Die Stadt Nittenau oder der von ihr mit der Aufsicht Beauftragte ist in Ausübung des Hausrechts berechtigt, die Aufnahme von Personen zu verweigern oder Personen des Platzes zu verweisen, wenn die Höchstbelegungszahl des Platzes erreicht ist oder wenn die Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Campingplatz dies im Interesse der Benutzer erfordert.

§ 13

Benutzung des Freibades

(1) Die Benutzung des städtischen Freizeit- und Erholungsbades ist in den Campingplatzgebühren enthalten. Das Badbecken darf jedoch nicht vor 9.00 Uhr benutzt werden, es sei denn, der Bademeister gibt hierzu seine ausdrückliche Zustimmung. Nach 19.30 Uhr kann das Freibad nicht mehr benutzt werden, damit eine Reinigung gewährleistet werden kann.

(2) Durch den Betrieb des Freibades oder durch Veranstaltungen nach 22.00 Uhr kann es zeitweise zur Lärmbelästigung kommen, die zu dulden sind.

§ 14

Tiere

Die Mitnahme von Tieren auf den Campingplatz wird grundsätzlich geduldet. Eine Mitnahme in sämtliche Sanitäranlagen sowie in das städtische Freizeit- und Erholungsbad ist jedoch verboten.

§ 15

Ergänzende Regelungen für Dauercamper

(1) Wohnwagen und Zelte, einschließlich Überzelte, müssen so beschaffen sein und aufgestellt werden, dass sie jederzeit ortsveränderlich sind.

(2) Der äußere Gesamteindruck des Standplatzes soll campingtypisch, sauber und ordentlich, jedoch natürlich sein. Jeder Dauercamper ist für die Sauberkeit auf seiner eingerichteten Parzelle selbst verantwortlich.

(3) Auf den Standplätzen dürfen bauliche Anlagen, wie feste Anbauten und Einfriedungen nur mit Genehmigung des Campingwartes errichtet werden. Überzeltkonstruktionen sind genehmigungspflichtig. Die Gestaltung soll in leichter, schnell demontierbarer und umsetzbarer Konstruktion erfolgen.

(4) Senkrechte Verkleidungen der Überzelte sind nur bis maximal 1,20 m Höhe aus textilem Material gestattet. Ausnahmen für bestimmte Dauercampingstandplätze, z.B. wind- und sturmanfällige Plätze, oder Standplätze die an überdurchschnittlich belasteten Fahr- und Fußwegen liegen, können vom Campingwart genehmigt werden.

(5) Bei der Gestaltung der Standplätze ist grundsätzlich der Campingcharakter einzuhalten. Die Anwendung von Gestaltungselementen der sprichwörtlichen „Schrebergartenkultur“ ist nicht gestattet. Der Campingplatz soll eine frei gestaltete Landschaft bleiben und nicht zu einer Kleingartenanlage zweckentfremdet werden.

(6) Die Eingrenzung von Standflächen ist nur im Komfortbereich erlaubt; auf dem restlichen Campinggelände sind keine Eingrenzungen gestattet. Auch Anpflanzungen von starren Hecken zu diesem Zwecke sind nicht gestattet. Sitzgruppen können mit einem textilen Wind- bzw. Sichtschutz versehen werden.

(7) Die Versiegelung des Bodens, z. B. mit Gehwegplatten oder Pflastersteinen, ist so gering wie möglich zu halten. Befestigungen im Bereich des Vorzelts sind gestattet. Sie sind so anzulegen, dass sie jederzeit wieder entfernbar sind.

(8) PKW-Stellplatzüberdachungen jeglicher Art sind nicht zugelassen. Im Bereich der PKW-Stellplätze ist aus Brandschutzgründen der Pflanzenbewuchs stets kurz zu halten. PKWs sind, soweit möglich, auf der eingerichteten Parzelle zu parken. Ist in Ausnahmefällen die (9) Bei Neuanpflanzungen sind standortgerechte Gehölze zugelassen. Einzelgewächse können als Ausnahme vom Campingwart genehmigt werden. Es ist nicht gestattet, durch Anpflanzungen von Koniferengruppen den Laubwaldcharakter des Campingplatzes zu verändern.

(10) Für jeden Dauercampingstandplatz ist im zweijährigen Rhythmus bis zum 20. Mai der Nachweis der Prüfung der gasbetriebenen Koch- bzw. Heizungsanlage gem. TÜV beim Campingwart vorzulegen.

(11) Das Abstellen von Lastenanhängern, Bootsanhängern u. ä. ist nur für den Vorgang des An- und Abtransportes gestattet.

(12) Eine entgeltliche und unentgeltliche Weitergabe des vermieten Stellplatzes an andere Personen ist nicht gestattet. Einzelne kurzfristige Übernachtungen sowie längere Aufenthalte von Gästen des Mieters sind vorher anzuzeigen. Für derartige Übernachtungen sind die in der Gebührenordnung festgesetzten Entgelte im Voraus zu entrichten.

(13) Fahrzeuge, die so abgestellt sind, dass Fahr- bzw. Rettungswege blockiert sind, können abgeschleppt werden.

(14) Hausabfälle, jedoch nur diejenigen die bei der Nutzung des Standplatzes anfallen, kein mitgebrachter Hausmüll, sind in den dafür aufgestellten Containern getrennt zu entsorgen. Die Entsorgung von Sperrmüll ist nicht erlaubt. Laubabfälle und Äste könne nicht im Müllcontainer entsorgt werden. Hierfür ist ein eigener Platz ausgewiesen.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Mai 2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Campingplatzordnung vom 20.03.1985 außer Kraft.